



St. Gertrud
Lohne

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

**DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. GERTRUD
IN LOHNE**

**FÜR DIE FRIEDHÖFE IN
LOHNE
BROCKDORF
KROGE**

GÜLTIG AB: 01. JANUAR 2018

Präambel

Der Kirchenausschuss der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud hat in seiner Sitzung vom 15.11.2017 die gebührenrechtliche und wirtschaftliche Zusammenlegung der drei Friedhöfe in Lohne, Brockdorf und Kroge zum „Friedhof St. Gertrud“ beschlossen. Die bisherigen Bezeichnungen „Friedhof Lohne“, „Friedhof Brockdorf“ und „Friedhof Kroge“ werden beibehalten.

Auf Grundlage dieser Zusammenlegung wird die nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

Teil A.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen Friedhof St. Gertrud, Marienstraße, Friedhof Brockdorf, An der Querlenburg und Friedhof Kroge, Kroger Straße, jeweils in 49393 Lohne, sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauflagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

a) **Erdgrabstätten**

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------|----------|
| aa) Erdwahlgrabstätten für 30 Jahre | - je Grabstelle - | 160,00 € |
| bb) Kindergrabstätten für 30 Jahre | | 160,00 € |

b) **Urnengrabstätten**

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------|----------|
| aa) Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre | - je Grabstelle - | 160,00 € |
|---------------------------------------|-------------------|----------|

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:
Die Verlängerung kann für mindestens 5 Jahre oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern, mindestens aber ist das Nutzungsrecht um 5 Jahre zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.
- c) Die Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.

§ 6

Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche und der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Kapelle/Kirche	100,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle/Leichenkammer pro Tag	35,00 €

§ 7

Bestattungsgebühr

Grabaushub und Verfüllung des Grabes anlässlich einer Beerdigung erfolgen nicht durch den Friedhofsträger. Diese sind von denjenigen, die die Bestattung veranlassen, an ein vom Friedhofsträger benanntes Unternehmen zu vergeben. Gleiches gilt hinsichtlich der Durchführung von Umbettungen.

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Wege, Wasser, Strom, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten) wird eine Gebühr festgesetzt.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnengrabstätte pro Jahr	- je Grabstelle	9,00 €
Für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	- je Grabstelle	9,00 €
Für eine Erdreihengrabstätte pro Jahr	- je Grabstelle	9,00 €
Für eine Erdwahlgrabstätte pro Jahr	- je Grabstelle	9,00 €
Für eine Kindergrabstätte pro Jahr	- je Grabstelle	9,00 €

§ 9

Umbettungs-, Ausgrabungsgebühr

Grabaushub und Verfüllung des Grabes anlässlich einer Beerdigung erfolgen nicht durch den Friedhofsträger. Diese sind von denjenigen, die die Bestattung veranlassen, an ein vom Friedhofsträger benanntes Unternehmen zu vergeben. Gleiches gilt hinsichtlich der Durchführung von Umbettungen.

Teil B.

§ 11

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchengausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud am 15.11.2017 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.01.2018 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Verwaltungsbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud Rixheimer Platz 10, 49393 Lohne zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.sankt-gertrud.com). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf den Friedhöfen der Katholischen Kirchengemeinde für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof in Lohne zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Verwaltungsbüro sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.sankt-gertrud.com) eingesehen werden kann.

Lohne, 15.11.2017

Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne

Der Kirchengausschuss



R. Krich, Dr.

Kirchengausschussvorsitzender

J. G. Schin

Kirchengausschussmitglied

Klaus Meyer

Kirchengausschussmitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.sankt-gertrud.com) eingesehen werden

Vechta, 26.01.2018



**Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial**

i. V.

h1
Justitiarin